PROJEKTENTWICKLUNG KIZ GMBH

BEBAUUNGSPLAN „Lebensmittelmarkt Althengstetter Straße“

FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNGEN

Erläuterungsbericht - Ergebnisse

HELBIG UMWELTPLANUNG

Landschaftsarchitekten und Umweltplaner
Heidenheimer Straße 8
71229 Leonberg
Tel. +49 (0) 7152 – 939 63 – 50
Fax +49 (0) 7152 – 939 63 – 33
info@helbig-umweltplanung.de
www.helbig-umweltplanung.de

Projektleitung: Dipl.-Ing. Christof Helbig, Freier Landschaftsarchitekt BDLA

Projektbearbeitung: Laura de Vries (M.Sc. Biodiversität und Naturschutz)

Stand: 03.10.2022

INHALTSVERZEICHNIS:

1 Einführung 1
1.1 Anlass und Vorgehensweise 1
1.2 Rechtliche Grundlagen 1
2 Faunistische Untersuchungen – Zauneidechse 2
2.1 Datenerhebung und Methodik 2
2.2 Ergebnisse 2
3 Faunistische Untersuchungen – Nachtkerzenschwärmer 3
3.1 Datenerhebung und Methodik 3
3.2 Ergebnisse 3
4 Faunistische Untersuchungen – Europäische Vogelarten 4
4.1 Datenerhebung und Methodik 4
4.2 Ergebnisse 4
5 Faunistische Untersuchungen – potentielle Fledermaus Flugkorridore 7
6 Zusammenfassung / Fazit 8
7 Fotodokumentation 9

1 Einführung

1.1 Anlass und Vorgehensweise

Die Projektentwicklung KIZ GmbH plant die Entwicklung eines Lebensmittelmarktes in Schafhausen südlich der L 1182. Der Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt hat zur Baurechtlichen Sicherung den Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes "Lebensmittelmarkt Althengstetter Straße" gefasst.

Zur Ermittlung vorhandener Habitatpotentiale und artenschutzrechtlicher Konflikte wurde das Büro HELBIG UmweltPlanung im Mai 2021 mit einer faunistischen Relevanzprüfung beauftragt. Neben den vorhandenen Habitatpotentialen waren die daraus resultierenden möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte sowie die Ermittlung des weiterführenden Untersuchungsbedarfs und die Einschätzung über erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Kompensation Ziel der Untersuchung.

Zur Einschätzung der Habitatpotentiale fand am 21.05.2021 bei bewölkter Witterung (ca. 10-15 C) eine Übersichtsbegehung statt.

In der Folge wurde das Büro HELBIG UmweltPlanung im März 2022 mit einer ergänzenden Brutvogelkartierung, einer Untersuchung zu möglichen Vorkommen der Zauneidechse und des Nachtkerzenschwärmers sowie zur Prüfung einer möglichen Betroffenheit von Fledermaus Flugkorridoren beauftragt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz enthält diverse Regelungen und Vorschriften zum Artenschutz. Dies sind im Einzelnen die Verbotsverletzungen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 BNatSchG), Ausnahmen (§ 45 BNatSchG) und Befreiungen (67 BNatSchG) bei unzumutbarer Belastung.

Im Sinne des besonderen Artenschutzes gemäß §§ 44 ff BNatSchG von Relevanz sind europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie.

Gemäß §44 (1) ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

2 Faunistische Untersuchungen – Zauneidechse

2.1 Datenerhebung und Methodik

Die relevanten Habitatstrukturen und deren Umgebung wurden jeweils systematisch in wechselnder Reihenfolge und Richtung langsam begangen. Potentielle Versteckmöglichkeiten wurden dabei besonders beachtet. Neben direkten Sichtungen von Individuen wurde auch auf charakteristische Geräusche von aufgescheuchten und flüchtenden Tieren ("Rascheln") geachtet.

Alle Begehungen wurden bei geeigneten Bedingungen (s. Tab. 1) durchgeführt, welche eine Aktivität der wärmeliebenden Tiere erwarten lassen und deren Vorkommen sicher geprüft werden kann.

Die Ergebnisse der vier Begehungstermine zur Überprüfung auf ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Geltungsbereich sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Datum, Uhrzeit	Geprüfter Bereich	Temperatur, Witterung	Sichtungen / Individuen
10.05.2022 10:00 – 11:00	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	sonnig, ca. 21°C	Keine Sichtung
10.06.2022 08:30 – 09:00	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	sonnig, ca. 14-16°C	Keine Sichtung
22.06.2022 08:30 – 09:00	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	sonnig, ca. 20-22°C	Keine Sichtung
12.07.2022 09:00 – 09:30	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	sonnig, ca. 20°C	Keine Sichtung

Tabelle 1: Übersicht über die Ergebnisse der Präsenz-Absenz-Prüfung

2.2 Ergebnisse

Bei keiner der vier Begehungen konnten Zauneidechsenindividuen erfasst werden. Ebenso wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen (Rascheln durch aufgescheuchte Individuen) von Reptilien erbracht.

Ein Vorkommen von Zauneidechsen im Geltungsbereich des Bebauungsplans kann daher aus fachgutachterlicher Sicht ausgeschlossen werden.

Für die Zauneidechse werden daher keine artenschutzrechtlichen Konflikte abgeleitet. Es kann prognostiziert werden, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Reptilien durch das Vorhaben nicht ausgelöst werden.

3 Faunistische Untersuchungen – Nachtkerzenschwärmer

3.1 Datenerhebung und Methodik

Im Zuge der Begehungen für die Zauneidechse und die Brutvogelkartierung wurde der Geltungsbereich auf ein Vorkommen der Futterpflanze des Nachtkerzenschwärmers (Nachtkerzen und Weidenröschen) untersucht.

3.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Futterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers nachgewiesen. Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers im Vorhabenbereich kann daher aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden.

Für den Nachtkerzenschwärmer ergeben sich durch das Vorhaben demnach keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

4 Faunistische Untersuchungen – Europäische Vogelarten

4.1 Datenerhebung und Methodik

Die Kartierungen der Brutvögel erfolgten in den frühen Morgen- bis Vormittagsstunden bei günstigen Witterungsbedingungen. Im gesamten Vorhabenbereich erfolgten von April bis Juli 2022 (siehe nachfolgende Tabelle) 6 Begehungen. Dabei wurden alle visuell oder akustisch registrierten Vogelarten erfasst. Aus diesen Daten sowie der jeweiligen Aktivitätsform der Arten wurden Brutreviere festgelegt.

Datum, Uhrzeit	Geprüfter Bereich	Temperatur, Witterung
20.04.2022 07:30 – 09:00	Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie direkt angrenzende Bereiche	Sonnig, ca. 5°C, fast windstill
10.05.2022 08:00 – 09:30	Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie direkt angrenzende Bereiche	Sonnig, ca. 19°C, fast windstill
10.06.2022 07:00 – 08:30	Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie direkt angrenzende Bereiche	sonnig, ca. 10°C
22.06.2022 07:00 – 08:30	Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie direkt angrenzende Bereiche	sonnig, ca. 20°C
12.07.2022 06:20 – 08:00	Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie direkt angrenzende Bereiche	sonnig, ca. 15°C
19.07.2022 06:00 – 07:30	Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie direkt angrenzende Bereiche	sonnig, ca. 15°C-16°C

Tabelle 2: Begehungstermine Brutvogelkartierung

4.2 Ergebnisse

Bei den Untersuchungen wurden insgesamt 15 Vogelarten im Geltungsbereich erfasst. 5 dieser Arten nutzen den Geltungsbereich als Brutlebensraum, die anderen 10 Arten lediglich als Nahrungshabitat.

In den direkt angrenzend an den Geltungsbereich liegenden Kopfweiden entlang der L1182 wurden Brutreviere der Kohlmeise sowie der Blaumeise erfasst.

Im Gehölzbestand entlang der Althengstetter Str. und an der Zufahrt zu den angrenzenden Wohngebäuden brüten ungefährdete Höhlenbrüter wie die Kohlmeise sowie Frei- und Zweigbrüter wie die Amsel oder die Mönchsgrasmücke. Die Mönchsgrasmücke und die Kohlmeise sind mit jeweils zwei Brutrevieren die am häufigsten vorkommenden Arten.

Der Sportplatz diente einem Pärchen des Hausrotschwanzes als Nahrungshabitat. Die zahlreich in den Hecken am Fußballfeld vorkommenden Haussperlinge nutzen das Gebiet ebenfalls als Nahrungshabitat und nisten in den angrenzenden Gebäuden. Der Mäusebussard, der Turmfalke, der Eichelhäher wie auch Stare überflogen lediglich das Gebiet, ohne sich dort aufzuhalten.

Art	Kürzel	Status	Anzahl Brutreviere	Rote Liste	
				BW (2016)	D (2015)
Amsel	A	B	1	*	*
Blaumeise	Bm	N	-	*	*
Buchfink	B	B	1	*	*
Eichelhäher	E	N	-	*	*
Grünfink	Gf	B	1	*	*
Hausrotschwanz	Hr	N	-	*	*
Haussperling	H	N	-	V	V
Kohlmeise	K	B	1	*	*
Mäusebussard	Mb	N	-	*	*
Mönchsgrasmücke	Mg	B	2	*	*
Rabenkrähe	Rk	N	-	*	*
Ringeltaube	Rt	N	-	*	*
Star	S	N	-	*	3
Stieglitz	Sti	N	-	*	*
Turmfalke	**Tf**	**N**	**-**	**V**	*****

Tabelle 3: Liste der nachgewiesenen Vogelarten

Erläuterungen zur Tabelle

Status:
- B Brutrevier
- N Nahrungsgast

Rote Liste
- * ungefährdet
- V Vorwarnliste
- 3 gefährdet
- 2 stark gefährdet
- 1 vom Aussterben bedroht

Die erfassten Brutreviere im Geltungsbereich sind in Abbildung 1 dargestellt.

Insgesamt wurden bis auf den Turmfalken, der das Untersuchungsgebiet lediglich überflogen hat, nur ungefährdete und ubiquitäre Arten verhört und gesehen. Sie werden den Gilden der frei- und zweigbrütende sowie höhlenbrütenden Arten zugeordnet.

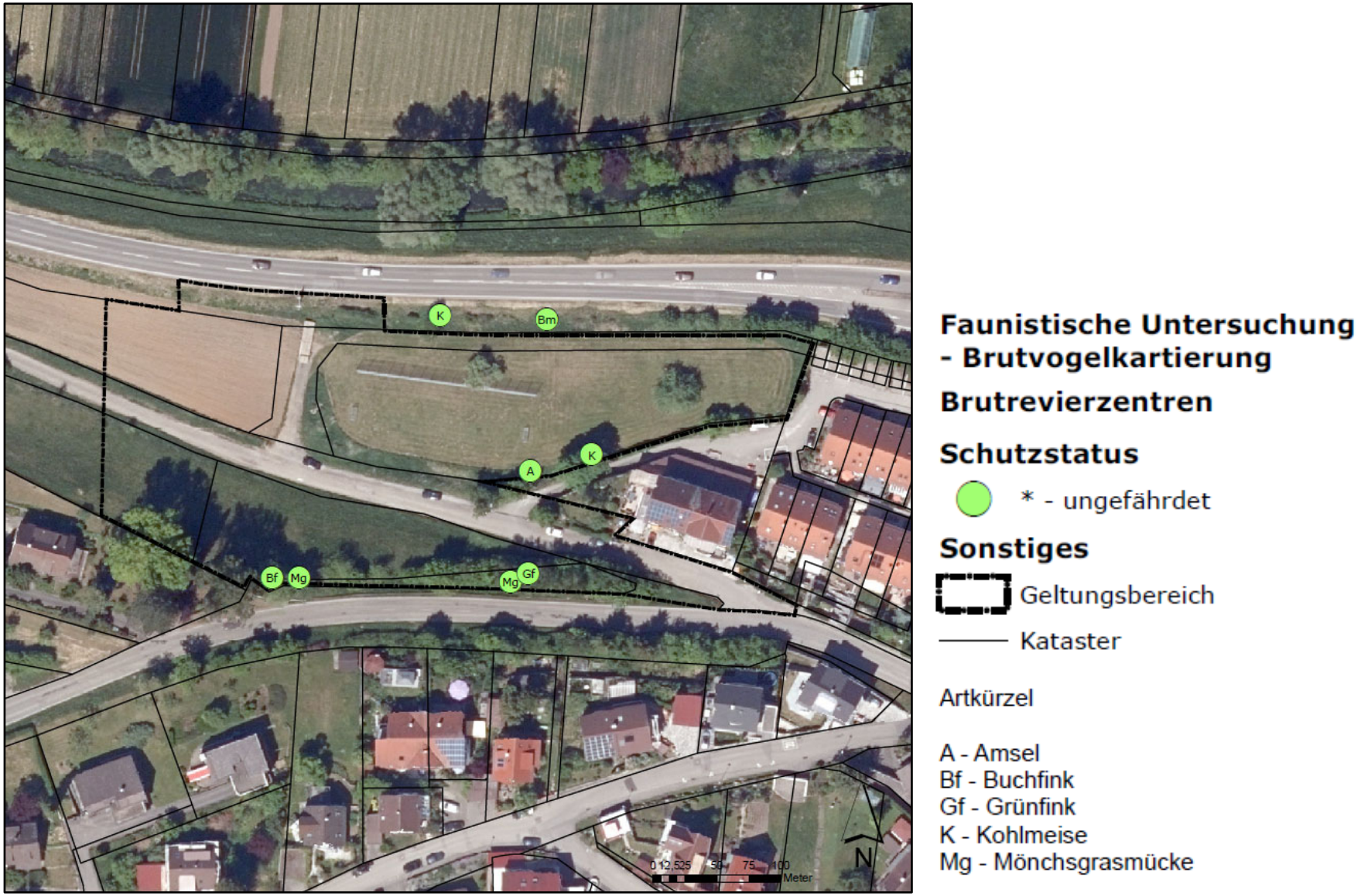


Abbildung 1: Darstellung der erfassten Brutreviere im Vorhabenbereich und angrenzend (unmaßstäblich)
(Quelle Luftbild: nachrichtliche Übernahme Bensing + Partner 2021)

4.3 Wirkungsprognosen und Ermittlung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG

Im Vorhabenbereich brüten derzeit nur ungefährdete und ubiquitäre Vogelarten.

Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (siehe § 39 BNatSchG: Zulässige Beseitigung von Gebüsch und anderen Gehölzen ausschließlich zwischen Anfang Oktober und Ende Februar) wird prognostiziert, dass durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko einzelner Individuen der Europäischen Vogelarten nicht signifikant erhöht wird. Der Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Aufgrund der umliegenden Strukturen kann davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht signifikant verschlechtert.

5 Faunistische Untersuchungen – potentielle Fledermaus Flugkorridore

Es ist anzunehmen, dass Fledermäuse aus Sommerquartieren oder Wochenstuben in den Streuobstbereichen (westlich des Vorhabenbereiches) sowie aus Gebäuden am Siedlungsrand die Würm sowie den westlich gelegenen Wald als Jagdhabitat nutzen. Um die Jagdhabitate an der Würm zu erreichen, muss die L1182 gequert werden. Somit ist anzunehmen, dass Flugkorridore durch das Vorhabengebiet verlaufen.

Durch das Bauvorhaben wird ein geringer Anteil der potentiellen Flugkorridore blockiert. Dies wird aus fachlicher Sicht jedoch als nicht erheblich gewertet, da die Jagdhabitate an der Würm weiterhin durch eine Verlagerung der Flugkorridore auf die Ackerflächen westlich des Bauvorhabens erreicht werden können. Zusätzlich bieten die umliegenden Strukturen genügen erreichbare Jagdhabitate.

Aus fachlicher Sicht kann davon ausgegangen werden, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Blockierung eines geringen Anteiles der Flugkorridore durch das Bauvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt wird.

6 Zusammenfassung / Fazit

Die Projektentwicklung KIZ GmbH plant die Entwicklung eines Lebensmittelmarktes in Schafhausen südlich der L 1182. Der Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt hat zur Baurechtlichen Sicherung den Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes "Lebensmittelmarkt Althengstetter Straße" gefasst.

Um sicher zu stellen, dass durch das Bauvorhaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst werden, wurde eine Präsenz-Absenz-Prüfung für die Zauneidechse, eine Untersuchung zu möglichen Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers und zur möglichen Betroffenheit von Fledermaus Flugkorridoren sowie eine Brutvogelkartierung durchgeführt.

Die Untersuchung zum Vorkommen von Zauneidechsen brachte keine Nachweise von Zauneidechsen im Vorhabenbereich. Artenschutzrechtlichen Konflikte für die Zauneidechse werden daher nicht abgeleitet.

Auch die Untersuchung zum Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers oder dessen Nahrungspflanzen brachte keine Nachweise von Nachtkerzenschwärmern oder dessen Nahrungspflanzen im Vorhabenbereich. Artenschutzrechtlichen Konflikte für den Nachtkerzenschwärmer werden daher nicht abgeleitet.

Die Prüfung auf eine mögliche Betroffenheit von Flugkorridoren von Fledermäusen ergab, dass sich durch das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung potentieller Flugkorridore ergibt.

Daher werden für Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Konflikte abgeleitet.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden 15 Arten im Geltungsbereich erfasst. 5 hiervon (Amsel, Buchfink, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke) mit Brutrevieren in den Gehölzbeständen entlang der Althengstetter Straße. Es wurde jeweils ein Brutrevier der Kohlmeise und der Blaumeise in dem Kopfweidenbestand entlang der L1182 außerhalb des Geltungsbereiches erfasst. Weitere 10 Arten nutzen den Geltungsbereich nur sporadisch oder als Nahrungsraum.

Alle erfassten Arten sind ungefährdet und besitzen eine geringe Störungsempfindlichkeit.

Für Europäische Vogelarten kann aufgrund der Erkenntnisse aus der Brutvogelkartierung prognostiziert werden, dass sich unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Rodung von Gehölzen (ausschließlich zwischen Anfang Oktober und Ende Februar) das Tötungs- und Verletzungsrisiko einzelner Individuen nicht signifikant erhöht, keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden und keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störung gegeben sein wird.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen kann prognostiziert werden, dass das Vorhaben zu keinen artenschutzrechtlichen Konflikten führt und keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG auslöst.

Leonberg, den 03.10.2022



Christof Helbig

7 Fotodokumentation

Untersuchungsgebiet (Fotos aufgenommen im Zuge der Brutvogelkartierung)



Foto 1: Bolzplatz im Plangebiet.



Foto 2: Ackerflächen im westlichen Teil des Vorhabengebietes.



Foto 3: Baumbestand entlang der L1182.



Foto 4: Hangbereich im Vorhabenbereich mit Potential für Zauneidechsen Anfang des Jahres und Blick auf den Gehölzbestand an der Althengstetter Straße (20.04.2022).



Foto 5: Bewachsener Hangbereich ohne Eignung für die Zauneidechse im Sommer (19.07.2022).